

4.16-8631.01-180023

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II Ollerding auf dem Grundstück 1157 der  
Gemarkung Kay. Stadt Tittmoning, für die öffentliche Wasserversorgung, Antrag auf beschränkte  
wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG, Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Achengruppe**

Bekanntmachung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Achengruppe beantragt eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für das Zutagefördern von Grundwasser aus den bestehenden Brunnen I und II Ollerding, für die bis zum Jahr 2000 schon einmal eine wasserrechtliche Gestattung vorhanden war. Inhalt des neuen Antrags ist eine max. Momentanentnahme von 25 l/s und eine jährliche Fördermenge von insgesamt bis zu 400.000 m<sup>3</sup>.

Nach § 5, § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben überschreitet den in Anlage 1 Nr. 13.3.2 genannten Prüfwert. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben insbesondere aufgrund des beantragten Nutzungsumfangs im Verhältnis zum vorhandenen Grundwasserdargebot und der örtlichen Gegebenheiten des Standorts keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind, die nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden können. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 16.05.2022  
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebel  
Abteilungsleiter